



## Sondervorschrift 363 (SV 363)









(Flüssige Brennstoffe in Tankbehältern von Motoren oder Maschinen)

Nach der Sondervorschrift 363 im Kapitel 3.3 ADR unterliegen Motoren oder Maschinen, die durch als gefährliche Güter klassifizierte Brennstoffe (bzw. Kraftstoffe) über Verbrennungssysteme oder Brennstoffzellen angetrieben werden (z. B. Verbrennungsmotoren, Generatoren, Kompressoren, Turbinen, Heizvorrichtungen usw.), nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden

(Anmerkungen: Ausrüstungen von Fahrzeugen, die gemäß SV 666 der UN-Nummer 3166 zugeordnet sind, fallen nicht unter die SV 363; Motoren oder Maschinen, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen<sup>1)</sup> sind und keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nicht dem ADR):

- Motoren oder Maschinen, die Brennstoffe nach den Klassifizierungskriterien der Klasse 3 enthalten, müssen der Eintragung gemäß UN-Nummer UN 3528<sup>2)</sup> zugeordnet werden;
- Motoren oder Maschinen, die Brennstoffe enthalten, die den Klassifizierungskriterien für entzündbare Gase der Klasse 2 entsprechen, müssen der Eintragung gemäß UN-Nummer UN 3529<sup>3)</sup> zugeordnet werden (Motoren und Maschinen, die sowohl mit entzündbarem Gas als auch mit entzündbarer Flüssigkeit angetrieben werden → Zuordnung zu UN-Nummer UN 3529<sup>3)</sup>);
- Motoren oder Maschinen, die flüssige Brennstoffe enthalten, die Klassifizierungskriterien für umweltgefährdende Stoffe und nicht Klassifizierungskriterien einer anderen Klasse entsprechen, müssen der Eintragung gemäß UN-Nummer UN 3530<sup>4)</sup> zugeordnet werden;
- Motoren oder Maschinen dürfen andere gefährliche Güter (z. B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen) enthalten, die für Funktion oder sicheren Betrieb von Motor oder Maschine erforderlich sind; Vorschriften bezogen auf diese zusätzlichen gefährlichen Güter brauchen in der Konstellation nicht eingehalten werden  
Achtung: Lithiumbatterien müssen aber Vorschriften für Klassifizierung nach Absatz 2.2.9.1.7 ADR entsprechen (SV 667 ist zu beachten);
- Motoren oder Maschinen einschließlich der eingebauten Brennstoffbehälter entsprechen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes<sup>5)</sup>;
- Alle Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sind während der Beförderung verschlossen (ein notwendiger Druckausgleich muss jedoch stattfinden können);
- Motoren oder Maschinen sind so ausgerichtet, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird und mit Mitteln fixiert, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder z. B. Schädigung führen können, verhindert werden;
- Folgende Kennzeichnung und Dokumentation in Abhängigkeit von UN-Nummer des Motors oder der Maschine und dem Fassungsraum des/der Tanks erfolgt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Kennzeichnung und Dokumentation im Bezug zu der UN-Nummer des Motors oder der Maschine und dem Fassungsraum des/der Tanks.

UN-Nummer des Motors/ Maschine	Fassungsraum des/ der Tanks	Bezettelung	Beförderungspapier/ Kennzeichnung Beförderungseinheit
<b>UN 3528 und UN 3530</b>	mehr als 60 Liter flüssiger Brennstoff, Fassungsraum mehr als 450 Liter bis einschließlich 3.000 Liter	an zwei gegenüberliegenden Seiten Gefahrzettel  Muster Nr. 3 (bei UN 3528)   Muster Nr. 9 (bei UN 3530) 	<b>Mehr als 1.000 Liter flüssiger Brennstoff in Tank:</b> Beförderungspapier mit zusätzlichem Vermerk „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“, wenn Tunnel mit Beschränkungen durchfahren wird ® Orange Tafeln an Beförderungseinheit
	mehr als 60 Liter flüssiger Brennstoff, Fassungsraum mehr als 3.000 Liter	an zwei gegenüberliegenden Seiten Großzettel (Placards)  Muster Nr. 3 (bei UN 3528)   Muster Nr. 9 (bei UN 3530) 	 + Tunnelbeschränkungscode: (D) bei UN 3528 bzw. (E) bei UN 3530 beachten
<b>UN 3529</b>	Fassungsraum des Brennstoffbehälters (ausgelitert mit Wasser) mehr als 450 Liter bis maximal 1.000 Liter	an zwei gegenüberliegenden Seiten Gefahrzettel (Muster Nr. 2.1) 	<b>Fassungsraum des Brennstoffbehälters mehr als 1.000 Liter (ausgelitert mit Wasser):</b> Beförderungspapier mit zusätzlichem Vermerk „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“, wenn Tunnel mit Beschränkungen durchfahren wird ® Orange Tafeln an Beförderungseinheit
	Fassungsraum des Brennstoffbehälters (ausgelitert mit Wasser) größer 1.000 Liter	an zwei gegenüberliegenden Seiten Großzettel (Placards) (Muster Nr. 2.1) 	 + Tunnelbeschränkungscode: (B) beachten

### **Verpackungsanweisung P005 muss für alle UN-Nummern (UN 3528, UN 3529 und UN 3530) eingehalten werden:**

- Wenn Motor oder Maschine so gebaut, dass Umschließungsmittel für Brennstoff angemessenen Schutz bietet, ist Außenverpackung nicht erforderlich
- Ansonsten sind Brennstoffe in Motoren oder Maschinen in Außenverpackungen aus geeignetem Werkstoff zu verpacken, Außenverpackungen müssen hinsichtlich Fassungsraum und Festigkeit entsprechend ausgelegt sein (Grundanforderungen des Unterabschnitts 4.1.1.1 ADR gelten) oder Motoren oder Maschinen so befestigt, dass sie sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht lösen können
- Umschließungsmittel für Brennstoff so in Motor oder Maschine enthalten, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine Beschädigung des Umschließungsmittels verhindert wird und, falls Umschließungsmittel mit flüssigen Brennstoffen doch beschädigt wird, ein Austreten von Brennstoff aus Motor oder Maschine unmöglich ist (dichte Auskleidung ist zulässig)
- Umschließungsmittel mit Brennstoffen müssen so eingebaut, gesichert oder gepolstert sein, dass z. B. auch gehen oder Undichtheit verhindert und Bewegung innerhalb Motor oder Maschine unter normalen Beförderungsbedingungen eingeschränkt wird; Polstermaterial darf mit Inhalt der Umschließung nicht gefährlich reagieren; eventuelles Austreten des Inhalts darf Schutzigenschaften von Polstermaterial nicht beeinträchtigen
- Andere gefährliche Güter (z. B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen), die für Funktion oder sicheren Betrieb von Motor oder Maschine erforderlich sind, müssen sicher in Motor oder Maschine eingebaut sein

### **Weder die Sondervorschrift 363 noch weitere Gefahrgutvorschriften müssen angewendet werden, für**

- Gase, die in Brennstoffbehältern oder -flaschen von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthalten sind und die zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen während der Beförderung dient<sup>®</sup> Gesamtfassungsraum der Brennstoffbehälter (inkl. des nach Unterabschnitt 1.1.3.3 a) ADR zugelassenen) darf äquivalente Energiemenge von 54.000 MJ (entspr. 1.500 Liter Diesel, vgl. 1.1.3.3 a) ADR) nicht überschreiten (1.1.3.2 a) ADR);
- Gase in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs; gilt auch für gasgefüllte Fahrzeugreifen, die als Ladung befördert werden (1.1.3.2 d) ADR);
- Gase in besonderen Einrichtungen von Fahrzeugen, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (1.1.3.2 e) ADR);
- In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltenem Brennstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient  
→ Fassungsraum aller Behälter pro Beförderungseinheit max. 1.500 Liter, davon auf Anhänger max. 500 Liter und zusätzlich max. 60 Liter in tragbaren Brennstoffbehältern pro Beförderungseinheit (1.1.3.3 ADR);

oder

---

- Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie, die in Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen oder die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist, ausgenommen Geräte (z. B. Datensammler, Ladungsortungseinrichtungen), die an Versandstücke, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diese eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 ADR unterliegen (1.1.3.7 ADR).

<sup>1)</sup> Motor oder Maschine gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn Flüssigbrennstoffbehälter entleert und Motor oder Maschine wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann; Flüssigbrennstoffbehälter muss nicht gereinigt oder entgast werden.

Motor oder Maschine gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (verflüssigte Gase) ist, der Druck in Behälter nicht größer als 2 bar ist und Brennstoffabsperrrhahn oder Brennstoffabsperrentil geschlossen und gesichert ist.

<sup>2)</sup> UN 3528: Verbrennungsmotor, Brennstoffzellen-Motor, Verbrennungsmaschine oder Maschine mit Brennstoffzellen-Motor jeweils mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit

<sup>3)</sup> UN 3529: Verbrennungsmotor, Brennstoffzellen-Motor, Verbrennungsmaschine oder Maschine mit Brennstoffzellen-Motor jeweils mit Antrieb durch entzündbares Gas

<sup>4)</sup> UN 3530: Verbrennungsmotor oder Verbrennungsmaschine

<sup>5)</sup> Zum Beispiel Übereinstimmung mit entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen

## Ansprechpartner in Bayern:

### Niederbayern:

Regierung von Niederbayern  
Gewerbeaufsichtsamt  
Gestütstraße 10  
84028 Landshut  
Telefon: 0871 808-01  
E-Mail: [gaa@reg-nb.bayern.de](mailto:gaa@reg-nb.bayern.de)  
[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

### Oberbayern:

Regierung von Oberbayern  
Gewerbeaufsichtsamt  
Heßstraße 130  
80797 München  
Telefon: 089 2176-1  
E-Mail: [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

### Oberpfalz:

Regierung der Oberpfalz  
Gewerbeaufsichtsamt  
Ägidienplatz 1  
93047 Regensburg  
Telefon: 0941 5680-0  
E-Mail: [gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de](mailto:gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de)  
[www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

### Schwaben:

Regierung von Schwaben  
Gewerbeaufsichtsamt  
Morellstraße 30d  
86159 Augsburg  
Telefon: 0821 327-01  
E-Mail: [gaa@reg-schw.bayern.de](mailto:gaa@reg-schw.bayern.de)  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)

### Unterfranken

Regierung von Unterfranken  
Gewerbeaufsichtsamt Georg-Eydel-Straße 13  
97082 Würzburg  
Telefon: 0931 380-00  
E-Mail: [gaa@reg-ufr.bayern.de](mailto:gaa@reg-ufr.bayern.de)  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

### Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken  
Gewerbeaufsichtsamt Roonstraße 20  
90429 Nürnberg  
Telefon: 0911 928-0  
E-Mail: [gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de](mailto:gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de)  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

### Oberfranken

Regierung von Oberfranken  
Gewerbeaufsichtsamt Oberer Bürglaß 34–36  
96450 Coburg  
Telefon: 09561 7419-0  
E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben.  
Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de), E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
Stand: Juni 2021 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahl/Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT  
Telefon: 089 122220  
E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.